

## Thesen

*zum Referat von Prof. Mag. iur. et phil. Dr. August Reinisch, LL.M. (NYU), Wien*

1. Gegenwärtig lässt sich ein Trend hin zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben gegenüber Organen der Staatengemeinschaft, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, feststellen. Dieser Trend manifestiert sich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene.
2. Im Gegensatz zur quasi verfassungsrechtlichen Kontrolle, die der EuGH bezüglich der Rechtmäßigkeit von Akten der EG durchführt, sehen die Rechtsordnungen internationaler Organisationen idR keine vergleichbaren Kontrollmechanismen vor.
3. Die wissenschaftliche Diskussion hat sich in den letzten Jahren vor allem auf die Frage konzentriert, ob der IGH befugt ist, die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Sicherheitsrats der VN zu überprüfen. Fragen der Rechtskontrolle stellen sich jedoch darüber hinaus in zahlreichen anderen Situationen und im Zusammenhang mit anderen Organisationen.
4. Eine direkte, verfahrensmäßige Durchsetzung verschiedener Ansprüche gegen internationale Organisationen ist idR nicht möglich. Dies folgt einerseits aus der mangelnden Zuständigkeit internationaler Gerichte, andererseits aus prozessualen Hindernissen vor nationalen Gerichten, wie vor allem der Immunität internationaler Organisationen.
5. Das Fehlen vorgegebener Kontrollmechanismen führt zu einer Suche nach alternativen Kontrollmechanismen, die von Gerichten und Schiedsgerichten über Menschenrechtsinstitutionen, Verwaltungstribunale, Expertenkommissionen, Ombuds- und Beschwerdeinstitutionen wie Inspection Panels bis zu nationalen Untersuchungsausschüssen reichen können.
6. Auch durch nicht-gerichtliche Kontrollorgane kann die Rechtmäßigkeit von Handlungen internationaler Organisationen überprüft werden und damit eine Form der rechtlichen Kontrolle stattfinden.
7. Trotz zumeist fehlender ausdrücklicher Zuständigkeit zur Rechtmäßigkeitskontrolle tendieren alternative Kontrollorgane dazu, Aussagen über die Rechtmäßigkeit von Akten internationaler Organisationen zu machen.
8. Diese Tendenz resultiert aus der zunehmenden Breite und Intensität der Tätigkeiten internationaler Organisationen. Gleichzeitig dürfte sie Ausdruck einer gesteigerten Bereitschaft der Kontrollorgane sein, die Verantwortung internationaler Organisationen zu überprüfen.
9. Diese Bereitschaft hängt wohl einerseits mit einem gesteigerten Bewusstsein zusammen, dass jegliche Art von Machtausübung Verantwortlichkeit mit sich bringt, und andererseits mit dem im menschenrechtlichen „Justizgewährungsanspruch“ wurzelnden Gedanken, dass rechtliche Ansprüche in irgendeiner Form durchsetzbar sein müssen.
10. Gestärkt werden solche rechtspolitischen Forderungen durch die zumeist vertragsrechtliche Verankerung der Verpflichtung internationaler Organisationen, für Streitbeilegungsmethoden zu sorgen, sowie durch die Auslegungspraxis von Menschenrechtsinsti-

tutionen zum Recht auf ein faires Verfahren im Sinne eines Rechts auf Zugang zu effektivem Rechtsschutz.